

*Art. 33 Abs. 4 SchKG. – Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist.*

*Aus den Erwägungen:*

3. Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der Versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei absolut unverschuldet sein. Es muss also eine objektive Unmöglichkeit, höhere Gewalt, eine unverschuldete persönliche Unmöglichkeit oder ein entschuldbares Fristversäumnis vorliegen (Francis Nordmann, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I, Basel/Genf/München 1998, N 10 zu Art. 33). Selbst bei einem nur leichten zurechenbaren Verschulden muss die Restitution scheitern. Bezüglich der subjektiven Voraussetzungen für die Wiederherstellung lehnt sich Art. 33 Abs. 4 SchKG an Art. 35 Abs. 1 OG und 24 Abs. 1 VwVG an (Botschaft über die Änderung des SchKG vom 8. Mai 1991, Separatdruck, S. 46). Die Praxis zu Art. 35 OG bejaht Schuldlosigkeit, wenn die Verhinderung durch einen Umstand eingetreten ist, der nach den Regeln vernünftiger Interessenwahrung auch von einem sorgsamem Geschäftsmann nicht befürchtet zu werden braucht, oder dessen Abwendung übermässige Anforderungen gestellt hätte (Birchmeier, Bundesrechtspflege, Zürich 1950, N 3 zu Art. 35).

a) Die Gesuchstellerin bestreitet – zu Recht – nicht, dass der von ihr am 14. August 2003 (Postaufgabe: 15. August 2003) erhobene Rechtsvorschlag verspätet ist. Die Zustellung des Zahlungsbefehls erfolgte am 4. August 2003 ordnungsgemäss und rechtsgültig an die Domizilhalterin der Gesuchstellerin bzw. an deren Angestellten A. am Sitz der Gesellschaft in X. Hat eine Gesellschaft nämlich am Ort des statutarischen Sitzes kein Geschäftsbüro, so muss im Handelsregister eingetragen werden, bei wem sich an diesem Ort das Domizil befindet (Art. 43 Abs. 1; Art. 78 Abs. 1 lit. f HRegV). Mitteilungen aller Art sind somit grundsätzlich an dieses Domizil zu richten (BGE 100 Ib 458 E.4), da es gleichsam die Empfangsstelle der juristischen Person ist. Demzufolge ist eine Zustellung an einen Verwaltungsrat oder einen Prokuristen der Gesellschaft nicht mehr zulässig. Ein Domizilhalter nimmt also gleichsam die Stellung eines Bevollmächtigten ein, wie ihn der am Betreuungsort nicht anwesende Schuldner bestimmen kann (Art. 66 Abs. 1 SchKG; BGE 69 III 35 f.). Ist das Domizil bei einer natürlichen Person begründet worden, so hat die Zustellung der Betreuungsurkunden ohne weiteres an diese zu erfolgen (vgl. BGE 119 III 57; 120 III 64). Wird diese in ihrer Wohnung oder an dem Ort, wo sie ihren Beruf auszuüben pflegt, nicht angetroffen, so kann die Zustellung an eine zu ihrer Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an einen Angestellten geschehen (Art. 64 Abs. 1

SchKG). Entgegen der Ausführung der Gesuchstellerin handelt es sich bei A. nicht bloss um einen Angestellten «in der Bürogemeinschaft der uns benachbarten Firma B.», sondern um den Angestellten der Domizilhalterin der Gesuchstellerin. Mit der gesetzmässigen Zustellung der beiden fraglichen Zahlungsbefehle wurde aber der Fristenlauf ausgelöst. Der Rechtsvorschlag hätte mithin spätestens am 14. August 2003 erhoben werden müssen. Schriftliche Eingaben müssen gemäss Art. 32 Abs. 1 SchKG spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Mit der Postaufgabe vom 15. August 2003 wurde die Rechtsvorschlagsfrist mithin nicht gewahrt.

b) Das von der Gesuchstellerin geltend gemachte Hindernis, wonach sie den fraglichen Zahlungsbefehl erst am 14. August 2003 «nach Postschluss» weitergeleitet erhalten habe, kann offensichtlich nicht als unverschuldet qualifiziert werden. Bei der Weiterleitung des Zahlungsbefehls durch die Domizilhalterin handelt es sich um eine Frage der internen Organisation der Gesuchstellerin. Eine daraus entspringende Verspätung hat sie sich daher selber zuzuschreiben. Eine Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist kann deshalb nicht in Betracht kommen. Nach den betriebsrechtlichen Vorschriften wäre A. als Vertreter der Domizilhalterin bzw. Letztere selbst ohne weiteres befugt gewesen, für die Schuldnerin Rechtsvorschlag zu erheben. Wenn ihnen das aufgrund des Domizilhalter-Vertrages nicht gestattet gewesen sein sollte und sie diesen Entscheid den Organen der Schuldnerin zu überlassen hatten, so hat die Gesuchstellerin sich allenfalls daraus ergebende Unzulänglichkeiten selber zu verantworten. Es oblag allein ihr, ihre betriebsinternen Abläufe derart zu gestalten und im Auge zu behalten, dass sie die ordnungsgemäss zugestellten Betreibungsurkunden auch tatsächlich rechtzeitig zur Kenntnis nehmen und darauf zeitgerecht reagieren konnte.

Die Gesuchstellerin ist deshalb auf den Weg der Klage nach Art. 85a SchKG zu verweisen, wenn sie die Forderung bestreiten und die Fortführung der Betreibung verhindern will. Gegebenenfalls steht ihr schliesslich, falls sie die Forderung bezahlt und damit eine Nichtschuld begleicht, die Rückforderungsklage gemäss Art. 86 SchKG zu Gebote, welche sie innerhalb eines Jahres nach der Zahlung anhängig zu machen hätte.

Justizkommission als AB SchKG, 16. September 2003